

2 Standardisierung als Unternehmensstrategie

Die Etablierung von Standards kann für Unternehmen massive Wettbewerbsvorteile mit sich bringen,⁴⁰ was sich dann in teils immenser Marktmacht dieser Unternehmen widerspiegelt, die ihrerseits zum Schaden des Wettbewerbs missbraucht werden kann. Aufgrund dieser Wirkungsfolge ist in einem Wirtschaftssystem mit reguliertem Wettbewerb eine kartellrechtliche Bewertung von unternehmensinitiierten Standardisierungsprozessen bzw. der Vermarktung von Industriestandards notwendig.

In diesem Teil der Arbeit soll im ersten Kapitel (2.1) geklärt werden, was unter einem Industriestandard zu verstehen ist und wie sich der Begriff der Norm davon abgrenzt. Daran schließt sich die Klärung des Begriffs der Kompatibilität an. Im darauffolgenden Kapitel (2.2) wird dargelegt, welche Bedeutung Standards für Wirtschaft und Wettbewerb haben. In diesem Zusammenhang soll das Konzept der Netzwerkeffekte in Bezug auf Standards und Standardisierungsprozesse erläutert werden. Nachdem die begrifflichen Grundlagen und die ökonomische Bedeutung von Standards geklärt sind, wird im dritten Kapitel (2.3) auf die strategische Bedeutung von Standards für Unternehmen eingegangen.

2.1 Begriffliche Grundlagen

Die Begriffe Standard, Norm und Kompatibilität sind im Verständnis dieser Arbeit eng miteinander verbunden. Obschon oftmals synonym verwendet, werden die Begriffe Standard und Norm in dieser Arbeit nicht als bedeutungsgleich angesehen. Daher widmet sich dieses Kapitel zunächst der Abgrenzung dieser beiden Begriffe. Sodann soll der komplexe Begriff der Kompatibilität eingeführt und in Bezug zu Standards gesetzt werden.

2.1.1 *Standards, Standardisierung und Industriestandards*

In der wissenschaftlichen Literatur finden sich zahlreiche, unterschiedliche Definitionen des Begriffs „Standard“.⁴¹ Aufgrund dieser Bedeutungsvielfalt ist eine Konkretisierung des Begriffs im Verlauf dieses Unterkapitels unerlässlich. Im Anschluss daran erfolgt eine schrittweise Kategorisierung des Standardbegriffs anhand unterschiedlicher Kriterien, sodass der in dieser Arbeit im Mittelpunkt stehende Begriff eines Industriestandards geklärt und innerhalb der Hierarchie von Standards eingeordnet wird.

⁴⁰ Borowicz/Scherm (2001, S. 395).

⁴¹ Siehe z. B. Sagers (2010, S. 791 ff.) oder Fräßdorf (2009, S. 4 f.).

2.1.1.1 Begriffsbestimmung

Knorr verbindet mit der Definition von Standards generell die Reduktion von Vielfalt.⁴² Andere Autoren verstehen unter einem Standard das Ergebnis eines Prozesses der Vereinheitlichung.⁴³ Beide Formulierungen drücken schließlich dasselbe aus,⁴⁴ was Kleinemeyer als „Auswahl [...] aus einem Pool von Möglichkeiten“⁴⁵ beschreibt.

Standards können also als Ergebnis eines Prozesses der Vereinheitlichung gesehen werden und stellen damit eine Auswahl aus einem Pool von Möglichkeiten dar.⁴⁶ Der Prozess der Vereinheitlichung, der in seinem Ergebnis einen Standard hervorbringt, wird als Standardisierung bezeichnet.⁴⁷ Ein Standard ist folglich das Ergebnis eines Standardisierungsprozesses.

Im Folgenden soll die nun abstrakt gefasste Definition eines Standards präzisiert und schließlich auf den für diese Arbeit relevanten Begriff des Industriestandards heruntergebrochen werden.

2.1.1.2 Bezugsbereiche von Standards

Standards existieren in unterschiedlichsten Bereichen, sodass zuerst eine Eingrenzung des Standardbegriffs hinsichtlich des Bezugsgebietes vorgenommen werden muss. Als Beispiele für Bereiche, in denen Standardisierungsprozesse von Bedeutung sind, nennt Fräßdorf neben der Technik auch die Gebiete Verhalten, Recht und Kultur,⁴⁸ während andere Autoren eine weniger detaillierte Unterscheidung potenzieller Bezugsbereiche von Standards vornehmen⁴⁹. In dieser

⁴² Knorr (1993, S. 26).

⁴³ Vgl. z. B. Arlt (1968, S. 45). Kleinemeyer (1998, S. 52) bezeichnet den Standard als Oberbegriff für Formen kollektiver Vereinheitlichung. Borowicz/Scherm (2001, S. 394) ergänzen, dass ein (Kompatibilitäts-)Standard lediglich das Ergebnis dieser kollektiven Vereinheitlichung darstellt. Siehe auch Fräßdorf (2009, S. 8), welcher die vereinheitlichende Wirkung als Hauptfunktion (technischer) Standards beschreibt.

⁴⁴ Auch Knorr (1993, S. 23) bezeichnet Standardisierung als „Vereinheitlichung nach bestimmten Regeln oder Mustern“ und stellt später (S. 26) fest, dass Standards grundsätzlich mit der Reduktion von Vielfalt einhergehen.

⁴⁵ Kleinemeyer (1998, S. 52), dem folgend Borowicz/Scherm (2001, S. 394).

⁴⁶ In Anlehnung an Borowicz/Scherm (2001, S. 394).

⁴⁷ Für Grindley (1995, S. 25) ist der Standardisierungsprozess die Methode, um einen Standard zu erreichen und zu erhalten. Farrell/Saloner (1986a, S. 3) beschreiben Standardisierung als einen Prozess zur Erreichung von Kompatibilität, also eines Kompatibilitätsstandards. David/Greenstein (1990, S. 3) unterscheiden vier Prozesse zur Setzung von Standards.

⁴⁸ Fräßdorf (2009, S. 5) zählt beispielhaft die Bereiche Technik, Kultur, Recht und Verhalten auf, wobei die Bereiche Kultur, Recht und Verhalten in dieser Arbeit als gesellschaftsbezogene Bereiche bezeichnet werden.

⁴⁹ Beth (2005, S. 38) unterscheidet zwischen sozialen und technischen Standards. Knorr (1993, S. 23, Fn. 1) erwähnt, dass es neben ökonomischen Standards bspw. auch moralische Standards gibt. Vgl. dazu auch Hess (1993, S. 19), der in einer Grafik zwar nicht diese beiden Kategorien

Arbeit sollen Standards in nur zwei Bereiche eingeteilt werden: gesellschaftsbezogene und technische Standards.

Denn die von Fräßdorf genannten Beispiele der Verhaltens-, Kultur- und Rechtsstandards haben im Grunde eines gemeinsam: Allesamt definieren sie den Ordnungsrahmen des Zusammenlebens in einer bestimmten Gesellschaft und werden so unmittelbar durch die Mitglieder einer Gesellschaft geformt und angewendet, wobei im Fall des Abweichens von diesen gesellschaftsbezogenen Standards gewöhnlich Sanktionen drohen.⁵⁰ Technische Standards sind zumindest nicht direkt von den Wertevorstellungen einer Gesellschaft abhängig und werden nur von denjenigen Teilen einer Gesellschaft angewandt, die Nutzer der entsprechenden Technologie sind, sodass gewöhnlich auch keine Sanktionen drohen, wenn vom Standard abgewichen wird.⁵¹ Während gesellschaftliche Standards also von den Mitgliedern einer bestimmten Gesellschaft etabliert werden, werden technische Standards in Bezug auf bestimmte Gebiete der Technik von den Entwicklern und Nutzern dieser Technologien gebildet.⁵²

Im weiteren Fokus dieser Arbeit stehen Standardisierungsprozesse bzw. Standards im Bereich der Technik, also technische Standards.

2.1.1.3 Anwendungsbereiche von Standards

Technische Standards werden anhand ihres Anwendungsbereichs unterschieden: Innerbetriebliche Standards werden nur innerhalb eines Unternehmens angewandt und auch als Typen⁵³ oder Werknormen⁵⁴ bezeichnet. Überbetriebliche Standards finden über die Grenzen des Unternehmens hinweg durch eine Vielzahl von Wirtschaftsakteuren Anwendung.

Die Relevanz von Standards für den Wettbewerb – und daher ggf. auch für das Kartellrecht – ergibt sich jedoch erst aus der Beteiligung mehrerer Marktak-

verwendet, jedoch zwischen Produkt- und Produktionsstandards (d. h. technisch) sowie Standards zur Gruppeninteraktion (d. h. sozial) auf einer Ebene unterscheidet. Wey (1999, S. 27 f.) unterscheidet bei Standards zwischen sozialen Konventionen, die sich auf menschliches Verhalten beziehen, und technischen Standards, die Eigenschaften von Produkten regeln.

⁵⁰ Wer von Rechtsstandards abweicht, wird u. U. von einem Gericht verurteilt, wer von Verhaltens- oder Kulturstandards abweicht, wird ggf. von der Gesellschaft, die diese Standards definiert hat, geächtet, usw.

⁵¹ Selbst das Abweichen von technischen Normen, die eine größere rechtliche Verbindlichkeit aufweisen wie De-facto-Standards, wird nicht notwendigerweise sanktioniert. Vgl. dazu Abschnitte 2.1.1.4 und 2.1.2.4.

⁵² Der Entwickler einer Technologie schafft dabei die Auswahlmöglichkeit für den (potenziellen) Nutzer einer Technologie. Ein Standard wird schließlich dadurch etabliert, dass sich möglichst viele Nutzer für eine Technologie entscheiden.

⁵³ Maaßen (2006, S. 11), Kleinaltenkamp (1993, S. 20 f.).

⁵⁴ Kleinemeyer (1998, S. 53). Vgl. auch DIN 820-3:2010-07 (Abschn. 3.3.18, S. 10).

teure.⁵⁵ Da die kartellrechtliche Beurteilung von Standardisierungsprozessen den Kern dieser Arbeit bildet, sind innerbetriebliche Standards in dieser Arbeit nicht weiter von Bedeutung.

Eine weitere Detaillierung in dieser Unterscheidungskategorie ist möglich: Beispielsweise können Standards etwa regional, national oder international⁵⁶ bzw. nur in einer speziellen Branche⁵⁷ angewendet werden. Eine derart detaillierte Eingrenzung des Standardbegriffs ist im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht notwendig, sodass Technische Standards, wie sie hier behandelt werden, daher schlicht als überbetriebliche Standards zu verstehen sind.

2.1.1.4 Verbindlichkeit von Standards

Standards können allgemein hinsichtlich ihrer rechtlichen Verbindlichkeit unterschieden werden. Handelt es sich um einen gesetzlich vorgeschriebenen Standard, so ist in der Literatur von De-jure-Standards die Rede:⁵⁸ beispielsweise die durch Steuergesetze geregelte Pflicht eines Bürgers, eine definierte Höhe an Steuern zu zahlen. Dabei gibt es unterschiedlich intensive und umfassende Mitwirkungsmöglichkeiten des Staates, einen Standard zu gestalten.⁵⁹ Das Gegenstück bilden De-facto-Standards, welche sich durch eine freiwillige Übernahme seitens der Wirtschaftsakteure am Markt etablieren:⁶⁰ beispielsweise die weit verbreitete Verwendung eines bestimmten Kommunikationsmediums oder eines bestimmten Betriebssystems. Daneben existieren Mischformen⁶¹, die nicht eindeutig einer der beiden Kategorien zugeordnet werden können und an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.⁶²

⁵⁵ Vgl. Fräßdorf (2009, S. 5).

⁵⁶ Vgl. z. B. Rabinowitz/Lee (2012, S. 2) oder Borowicz/Scherm (2001, S. 392).

⁵⁷ Vgl. Hess (1993, S. 31 f.) oder Fräßdorf (2009, S. 5).

⁵⁸ Vgl. dazu Beth (2005, S. 36) und Knorr (1993, S. 25 f.). Kleinemeyer (1998, S. 53) bezeichnet diese Kategorie als Hierarchiestandard. David/Greenstein (1990, S. 4) sprechen von „mandated standards“. Grindley (1995, S. 25) zählt auch diejenigen Standards zu dieser Kategorie, die keine gesetzliche Verbindlichkeit besitzen, jedoch von offiziell anerkannten Organisationen erarbeitet wurden (z. B. Normen).

⁵⁹ Für eine detaillierte Aufzählung unterschiedlicher Stufen staatlicher Beteiligung an Standardisierungsprozessen siehe Kleinemeyer (1998, S. 163 ff.) oder Thum (1995, S. 146 ff.).

⁶⁰ Vgl. Beth (2005, S. 36), Pohlmeier (2004, S. 41, 36), Knorr (1993, S. 25 f.) und Hess (1993, S. 19). Kleinaltenkamp (1993, S. 22) versteht unter De-facto-Standards hingegen Standards, welche „durch Vorgaben in öffentlichen Ausschreibungen unterstützt“ werden und damit einen offiziellen Charakter erlangen.

⁶¹ Bspw. Normen, siehe dazu Unterkapitel 2.1.2.

⁶² Hess (1993, S. 19 f.) unterscheidet zwischen staatlich festgelegten, durch Normungsorganisationen erarbeiteten und marktlich organisierten Standards. Vgl. auch Fräßdorf (2009, S. 15).

Standards, wie sie in dieser Arbeit im Mittelpunkt stehen, werden durch Marktakteure etabliert und schließlich freiwillig angewendet. Sie zählen deshalb zur Gruppe der De-facto-Standards.

2.1.1.5 Arten von Standards

Technische Standards werden anhand ihrer Funktion⁶³ bzw. ihres Zwecks⁶⁴ kategorisiert, sodass unterschiedliche Arten von Standards existieren. Die Literatur differenziert im Wesentlichen zwischen Qualitäts- und Kompatibilitätsstandards.⁶⁵ Wie Grindley feststellt, besteht der Hauptunterschied dieser beiden Arten von Standards darin, dass sich Qualitätsstandards mit den Eigenschaften eines Produktes selbst befassen, während Kompatibilitätsstandards darauf abzielen, Produkte mit anderen Produkten oder Dienstleistungen zu verbinden.⁶⁶

Demnach legen Qualitätsstandards das Minimum einer geforderten Qualität⁶⁷ oder bestimmte Eigenschaften⁶⁸ eines Produktes fest. Kompatibilitätsstandards dienen hingegen zur Vereinheitlichung von Schnittstellen, um Kompatibilität⁶⁹ zwischen Produkten oder Systemen⁷⁰ herzustellen.⁷¹ Kompatibilitätsstandards definieren nach Grindley sowohl die Schnittstellen⁷² zwischen komplementären Produkten bzw. Dienstleistungen unterschiedlicher Funktionsebenen (z. B. Videokassette und Videokassettenrecorder, Wartung eines Pkw)

⁶³ Knorr (1993, S. 26).

⁶⁴ Beth (2005, S. 36) unterscheidet technische Standards anhand des Regelungszwecks.

⁶⁵ In Anlehnung an Grindley (1995, S. 21). Auch Knorr (1993, S. 27) kategorisiert Standards ausgehend von einer detaillierteren Untergliederung schließlich nur noch in Qualitäts- und Kompatibilitätsstandards, und auch Farrell/Saloner (1986a, S. 1) sowie Wey (1999, S. 17 ff.) schenken neben Kompatibilitätsstandards lediglich Qualitätsstandards Aufmerksamkeit. Fräßdorf (2009, S. 5) und Hess (1993, S. 19) unterscheiden zwischen Qualitäts-, Sicherheits- und Kompatibilitätsstandards. David/Greenstein (1990, S. 4) differenzieren hingegen zwischen Referenz-, Qualitäts- und Kompatibilitätsstandards.

⁶⁶ Grindley (1995, S. 21).

⁶⁷ David/Greenstein (1990, S. 4), Grindley (1995, S. 21 f.).

⁶⁸ Grindley (1995, S. 21). Nach Wey (1999, S. 28) werden durch einen Qualitätsstandard wohldefinierte Anforderungen bzw. Charakteristika festgelegt, denen ein Produkt genügen bzw. die ein Produkt aufweisen muss.

⁶⁹ Zum Begriff der Kompatibilität siehe Unterkapitel 2.1.3.

⁷⁰ Nach Economides (1989, S. 1165 f.) besteht ein System aus mindestens zwei zueinander kompatiblen Produkten. Diese Ansicht vertreten auch Katz/Shapiro (1994, S. 93 ff.).

⁷¹ Vgl. Stango (2004, S. 2), Borowicz/Scherm (2001, S. 394), Hess (1993, S. 19) und Grindley (1990, S. 76). Knorr (1993, S. 32) versteht unter einem Kompatibilitätsstandard „vielfaltsreduzierende regulatorische Vorgaben oder Übereinkünfte [...] [um] die vollständige Substituierbarkeit von Gütern hinsichtlich einer vorgegebenen Schnittstellenfunktion n [zu] ermöglichen“.

⁷² Eine weiterführende Definition des Begriffs der Schnittstelle ist in Unterabschnitt 2.1.3.3.1 zu finden.

als auch zwischen gleichartigen Produkten im Sinne eines direkten Netzwerks (z. B. Telefone im Telefonnetz).⁷³

Im weiteren Fokus der Betrachtungen innerhalb dieser Arbeit stehen Kompatibilitätsstandards, da diese den größten Einfluss auf den marktlichen Wettbewerb haben.⁷⁴

2.1.1.6 Involvierung von Unternehmen in den Standardisierungsprozess

De-facto-Standards lassen sich schließlich wieder in zwei Kategorien untergliedern. Unterscheidungskriterium ist, inwiefern ein oder mehrere Unternehmen wirtschaftliche Interessen mit der Durchsetzung eines De-facto-Standards verbinden oder dieser aus einer rein „evolutorischen“ Entwicklung heraus den Markt dominiert.⁷⁵ In der wissenschaftlichen Literatur hat sich daher die Unterscheidung in gesponserte (sponsored) und nicht-gesponserte (unsponsored) De-facto-Standards durchgesetzt.⁷⁶

Verbinden ein oder mehrere Unternehmen direkte oder indirekte wirtschaftliche Interessen mit der Etablierung eines Standards, weil beispielsweise Eigentumsrechte an dem entsprechenden Standard gehalten werden,⁷⁷ ist von einem gesponserten Standard die Rede.⁷⁸ Beispiele für derlei industrieinduzierte Standards sind der IBM-PC⁷⁹ oder das Betriebssystem Windows⁸⁰. So definiert van Wegberg ein Unternehmen als Sponsor wie folgt:

„A sponsor is a firm that actively supports a particular specification for a standard through a standardization process.“⁸¹

⁷³ Grindley (1995, S. 22 f.) bzw. Grindley (1990, S. 76).

⁷⁴ Nach Grindley (1990, S. 75 f.) sind die ökonomischen Kräfte, die von anderen Standardtypen ausgehen, weit geringer als diejenigen, die durch Kompatibilitätsstandards freigesetzt werden. Wie Blind (2004, S. 14 f.) erörtert, kommt Kompatibilitätsstandards eine immense ökonomische Bedeutung zu (insbesondere in Märkten der Informations- und Kommunikationsbranche), sodass unter Berücksichtigung der ökonomischen Effekte Wettbewerbsvorteile durch Unternehmen erzielt werden können.

⁷⁵ Katz/Shapiro (1986a, S. 830 f.) unterscheiden konkret zwischen „Technology Sponsorship“ und „Industry Evolution“.

⁷⁶ Vgl. Maaßen (2006, S. 13), Beth (2005, S. 37), Pohlmeier (2004, S. 41), DIN (2000, S. 82), Thum (1995, S. 46) und Knorr (1993, S. 66 ff.). Katz/Shapiro (1986a, S. 830 ff.) untersuchen die Auswirkungen des Sponsens von Standards durch Unternehmen anhand eines mathematischen Modells. David/Greenstein (1990, S. 4 ff.) kategorisieren schließlich in gesponserte und nicht gesponserte De-facto-Standard einerseits, De-jure-Standards andererseits.

⁷⁷ Vgl. Gabel (1993, S. 14 ff.).

⁷⁸ Vgl. David/Greenstein (1990, S. 4).

⁷⁹ Farrell/Saloner (1986a, S. 4). Siehe auch Grindley (1995, S. 131 ff.) oder Gabel (1993, S. 109 ff.).

⁸⁰ Maaßen (2006, S. 12) oder Stango (2004, S. 4).

⁸¹ van Wegberg (2004, S. 24).

Ein nicht-gesponserter Standard hat sich gewissermaßen unabhängig auf dem Markt entwickelt und ist keiner identifizierbaren Partei zuzuordnen, die Eigentumsrechte an ihm hält oder wirtschaftliche Interessen mit ihm verfolgt.⁸² Ein vielgenanntes Beispiel für einen nicht-gesponserten Standard ist die QUERTY/QUERTZ-Tastatur, die sich bis heute auf dem Markt als technischer Standard halten und gegen andere, sogar technisch überlegene, gesponserte Standardisierungsinitiativen bestehen konnte.⁸³

Standardisierung wird in dieser Arbeit unter dem Aspekt möglicher Wertschöpfung für Unternehmen betrachtet, weshalb an dieser Stelle eine begriffliche Eingrenzung auf gesponserte Standards vorgenommen wird. Der in dieser Arbeit verwendete Begriff des Industriestandards entspricht inhaltlich der Kategorie der gesponserten Standards.⁸⁴ Diese Definition soll auf die Intention der Standardisierungstätigkeit durch Unternehmen abstellen, da standardsetzende Unternehmen die Chance haben, eine in der jeweiligen Branche bzw. Industrie führende Position besetzen zu können.⁸⁵

Die Begriffe Industriestandard und Standard werden im weiteren Verlauf der Arbeit synonym verwendet, sodass sich die Arbeit im Allgemeinen auf gesponserte Standards bezieht.

2.1.1.7 Anzahl involvierter Unternehmen

Prinzipiell sind zwei mögliche Unterkategorien eines Industriestandards denkbar, die im Verlauf dieser Arbeit von Relevanz sein werden:⁸⁶ Unter unilateralen

⁸² Vgl. Maaßen (2006, S. 13) und David/Greenstein (1990, S. 4). Diese Kategorie Standard wird von Kleinemeyer (1998, S. 53) auch als Wettbewerbsstandard bezeichnet.

⁸³ Ausführlich dazu David (1985), dem folgend David/Greenstein (1990, S. 68). Vgl. auch Maaßen (2006, S. 13 f.), DIN (2000, S. 82) und Thum (1995, S. 17 ff.).

⁸⁴ In Anlehnung an Gabel (1993, S. 18 f.), der im Fall von PCs der Firma IBM in den 80er Jahren von einem „De-facto-Industriestandard“ spricht. In ähnlicher Weise definiert Kleinaltenkamp (1993, S. 22) „Industrie-Standards“ als technische Spezifikationen von Herstellern, die sich aufgrund großer Installationszahlen als Standard etabliert haben, ohne Industriestandards eindeutig zur Kategorie der De-facto-Standards zu zählen. Walther/Baumgartner (2008, S. 159) und Weck (2009, S. 1184) verstehen einen Industriestandard als synonyme Bezeichnung für einen De-facto-Standard, wobei von Walther/Baumgartner (2008, S. 159) die sponsernde Tätigkeit eines einzelnen Marktteilnehmers als Entwickler des Standards im Kontext erwähnt wird. Fräßdorf (2009, S. 5) leitet den Begriff des Industriestandards hingegen von der weiten Verbreitung des Standards innerhalb der Industrie ab. Vgl. auch Katz/Shapiro (1985, S. 435).

⁸⁵ Vgl. Economides (1989, S. 1180), der mit der Konsequenz der Etablierung eines „industry standard“ eine in der Industrie führende Stellung des standardsetzenden Unternehmens verbindet.

⁸⁶ Maaßen (2006, S. 14) nimmt eine ähnliche Unterscheidung zwischen kooperativen (in dieser Arbeit als multilateral bezeichnet) und nicht-kooperativen (in dieser Arbeit als unilateral bezeichnet) Standards vor. Knorr (1993, S. 25) unterscheidet zwischen expliziten und impliziten Übereinkünften zwischen Unternehmen, wobei eine explizite Übereinkunft einem multilateralen

Industriestandards sind Industriestandards zu verstehen, die von lediglich einem Unternehmen etabliert oder unterstützt werden. Handelt es sich um eine Kooperation mehrerer Unternehmen, die an der Etablierung desselben Standards beteiligt sind, kann von einem multilateralen Industriestandard gesprochen werden.⁸⁷

Ein anschauliches Beispiel zur Unterscheidung dieser beiden Standardformen stellt der Wettbewerb um das Nachfolgemedium der DVD dar: Während sich auf der einen Seite ein Konsortium aus zwei und später weiteren Unternehmen zur Etablierung der HD DVD (multilateraler Standard) bildete, stand auf der anderen Seite das Unternehmen Sony mit dem in Eigenregie entwickelten Blu-ray-Standard (unilateraler Standard).⁸⁸

2.1.1.8 Kontrollierbarkeit eines Standards

Eine weitere Unterscheidung von Industriestandards kann anhand der Kontrollierbarkeit durch ein oder mehrere Unternehmen in Bezug auf die Nutzung eines Standards durch Dritte gemacht werden. Industriestandards, die hinsichtlich ihres Zugangs von einem oder mehreren Unternehmen kontrolliert bzw. beschränkt werden können, werden als proprietäre Standards bezeichnet.⁸⁹ Beispielsweise kann ein Standard immaterialgüterrechtlich geschützt und damit nicht mehr ohne die Einholung von Nutzungsrechten nutzbar sein.⁹⁰ Ein proprietärer Standard kann auch kostenlos nutzbar sein, obschon er durch ein Immaterialgüterrecht geschützt und daher prinzipiell hinsichtlich des Zugangs kontrollierbar ist, zum Beispiel indem die Inhaber der Schutzrechte kostenlose Lizenzen vergeben.⁹¹ Erst wenn ein Industriestandard für alle Marktteilnehmer frei nutzbar ist und keine Zugangskontrolle durch ein oder mehrere Unternehmen erfolgt, so handelt

und eine implizite Übereinkunft einem unilateralen Standard in dieser Arbeit entspricht. Vgl. auch Farrell/Saloner (1986a, S. 3).

⁸⁷ In DIN (2000, S. 82) werden von privaten Unternehmenskonsortien forcierte Standards ebenfalls als Komitee-Standard bezeichnet und damit parallel zu anerkannten Normungsinstitutionen betrachtet.

⁸⁸ Siehe Christ/Slowak (2009) für eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Wettbewerb der beiden konkurrierenden Standards.

⁸⁹ Für Beth (2005, S. 39) handelt es sich um einen proprietären Standard, wenn der „Hersteller [des Standards] der alleinige Verfügungsberechtigte an dem Standard ist“.

⁹⁰ Maaßen (2006, S. 13) erwähnt als einzige Möglichkeit der Zugangsbeschränkung proprietärer Standards Immaterialgüterrechte. Weitere Möglichkeiten der Zugangsbeschränkung, z. B. durch unternehmensinternes Know-how, werden von Maaßen an dieser Stelle nicht weiter thematisiert.

⁹¹ Vgl. Maaßen (2006, S. 13). Es wird der Ansicht von Beth (2005, S. 39) gefolgt, wonach ein Standard als proprietär bezeichnet wird, sofern der Zugang zu dem Standard von einem Eigentümer kontrolliert werden kann, unabhängig davon, ob er tatsächlich kontrolliert wird bzw. Lizenzgebühren erhoben werden. Eine eingehendere Unterscheidung wird in Abschnitt 2.3.1 durchgeführt.

es sich um einen nicht-proprietären oder offenen Standard.⁹² Dies betrifft beispielsweise Standards, die für jedermann frei zugänglich sind, da sie nicht durch Immaterialgüterrechte geschützt sind bzw. auf die Durchsetzung von bestehenden Immaterialgüterrechten verzichtet wird.⁹³

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die Unterscheidung zwischen proprietären und nicht-proprietären Standards nicht in jedem Fall der Unterscheidung zwischen gesponserten und nicht-gesponserten Standards entspricht.⁹⁴ In der Vergangenheit wurden beispielsweise Softwarestandards von Unternehmen initiiert und als Open-Source-Software veröffentlicht. Damit sind diese Softwarestandards ohne Einschränkungen frei für jedermann nutzbar, und es erfolgt keine Zugangskontrolle durch ein Unternehmen. Beispiele für solche nicht-proprietären Industriestandards sind Open-Source-Plattformen wie das Smartphone-Betriebssystem Android von Google oder das Webserverbetriebssystem Apache.⁹⁵

Gleichzeitig bestätigt ein nicht-proprietärer Standard jedoch die allgemeine Annahme, dass Industriestandards mit dem wirtschaftlichen Interesse der sponsernden Unternehmen verbunden sind: Im Falle der angestrebten Verbreitung des Smartphone-Betriebssystems Android profitiert Google beispielsweise indirekt durch die Bindung der Betriebssystemnutzer.⁹⁶

⁹² Thum (1995, S. 23). Als traditionelles Beispiel für einen offenen Standard wird der Fall der X/Open Group zitiert, die als Unternehmensverbund nicht-proprietäre Standards auf Basis des Betriebssystems UNIX einführen und damit in Konkurrenz zum proprietären Betriebssystem IBMs treten wollte, vgl. dazu z. B. Saloner (1990, S. 146 ff.), Gabel (1987a, S. 91 ff.) und Grindley (1995, S. 16 f.).

⁹³ Maaßen (2006, S. 13) zählt auch diejenigen Standards zu den nicht-proprietären, die durch ein Immaterialgüterrecht geschützt sind, für die jedoch kostenlose Lizenzen vergeben werden. Ebenso auch Hess (1993, S. 27), der auch von einem offenen Standard spricht, wenn keine „wesentliche“ Einschränkung vorliegt, d. h. bspw. eine Registrierungspflicht besteht oder Identifikationsnummern vergeben werden. Diesen Ansichten wird nicht gefolgt, da auch eine kostenlose Lizenzierung die Kontrollfähigkeit eines oder mehrerer Unternehmen impliziert, vgl. Beth (2005, S. 39).

⁹⁴ Pohlmeier (2004, S. 41, Fn. 81) erwähnt, dass diese beiden Unterscheidungsformen häufig synonym verwendet werden. Dem widerspricht Maaßen (2006, S. 13) implizit.

⁹⁵ Android war Ende 2012 weltweit das bei Smartphones führende Betriebssystem, vgl. Yarow (2012, Internetquelle), und für Software-Entwickler frei verfügbar, wobei jedoch Markenrechte an dem Namen bestehen, vgl. Android (o. J., Internetquelle). Apache ist seit 1996 auf dem Bereich der Webserver das führende Betriebssystem, vgl. Netcraft (2012, Internetquelle), und ebenfalls als Open-Source-Software für Entwickler frei verfügbar.

⁹⁶ Für die Nutzung von Android ist ein Google-Nutzeraccount notwendig. Für die Erstellung eines solchen Accounts muss der Nutzer persönliche Daten preisgeben, die von Google zur Schaltung personalisierter Werbung genutzt werden können. Weiterhin ermöglicht der Google-Nutzeraccount dem Nutzer den Zugang zu anderen Google-Diensten, wodurch wiederum das gesamte Geschäftsmodell Googles unterstützt wird.

2.1.1.9 Ergebnis

Anhand der vorgenommenen Eingrenzungen (siehe Abbildung 2), ergibt sich für diese Arbeit die folgende Definition für den Begriff des Industriestandards:

Ein Industriestandard ist das Ergebnis eines von einem bzw. mehreren Unternehmen initiierten Prozesses der Vereinheitlichung technischer, unternehmensübergreifender Schnittstellen, der mit wirtschaftlichen Interessen des bzw. der beteiligten Unternehmen(s) einhergeht.

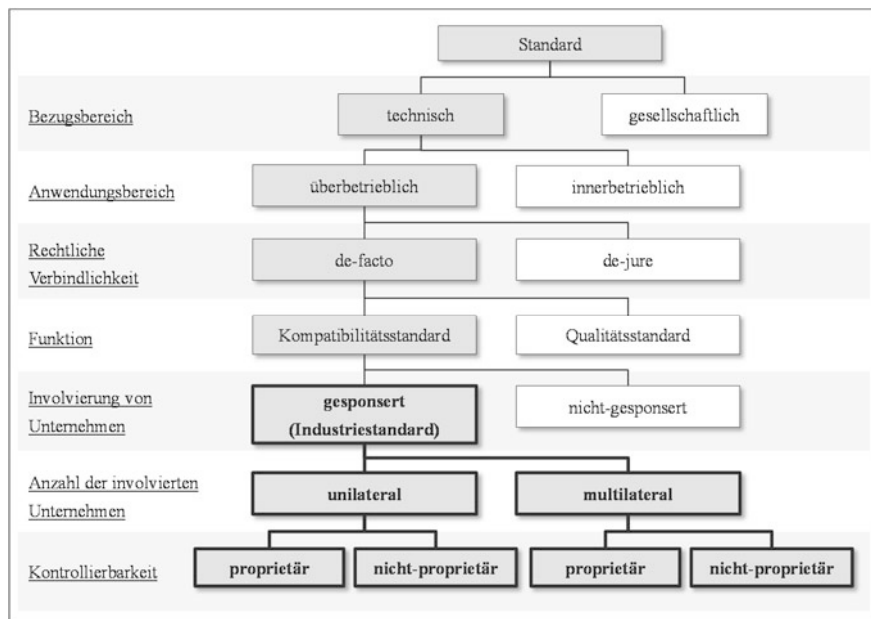


Abbildung 2: Systematik der Standards⁹⁷

Über die Eingrenzung des Begriffs des Industriestandards hinausgehend, wurden unterschiedliche Ausprägungsformen von Industriestandards vorgestellt. So wurden Varianten von Industriestandards einerseits anhand der Anzahl der an dem Industriestandard beteiligten Unternehmen und andererseits in Bezug auf deren Zugänglichkeit erörtert.

⁹⁷ Quelle: Darstellung in Anlehnung an Beth (2005, S. 38).

Kartellrechtliche Bewertung von
Standardisierungsstrategien
Zur Rechtskonformität einer Roaming- und
Clearing-Stelle für Elektrofahrzeuge
Grathwohl, M.
2015, XXIX, 348 S. 29 Abb., Softcover
ISBN: 978-3-658-10724-6